

RS OGH 2013/4/8 5Nc2/13h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2013

Norm

JN §111

StPO §429 Abs4

Rechtssatz

Die einer Untersuchungshaft gleich zu haltende Anhaltung gemäß § 429 Abs 4 StPO stellt infolge ihrer Vorläufigkeit keinen Grund für eine Zuständigkeitsübertragung dar. Erst nach rechtskräftiger Verurteilung oder einem Freispruch des Betroffenen wird feststehen, wo sich der Betroffene künftig aufhalten wird.

Entscheidungstexte

- 5 Nc 2/13h
Entscheidungstext OGH 08.04.2013 5 Nc 2/13h
Beisatz: Hier: Sachwalterschaftsverfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128660

Im RIS seit

06.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at